



An die  
Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister sowie die  
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-  
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Kindertagespflege-  
stellen

Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag  
Städte- und Gemeindebund  
LIGA der freien Wohlfahrtspflege  
Landeskitaelternbeirat  
Mitglieder des LKJA  
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst  
Gesch.-Z.: 22.4 - 74008  
Hausruf: +49 331 866-3727  
Fax:  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
[Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de](mailto:Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 21. Dezember 2021

### Information über die Rechtsänderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Anlage: Zweites Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 20. Dezember 2021 (GVBl. I Nr. 42)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Elternvertretungen,  
liebe Eltern,

der Landtag hat am 16. Dezember 2021 das Zweite Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 20. Dezember 2021 beschlossen (GVBl. I Nr. 42) und damit einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung unternommen. Außerdem wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen an die bundesrechtlichen geänderten Vorgaben zum Masernschutz angeglichen. In diesem Zusammenhang möchte ich



Sie auch auf eine kürzlich erfolgte erneute Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) aufmerksam machen.

Nachfolgend möchte ich Ihnen die Änderung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG), der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) und der Kita-Personalverordnung (KitaPersV) darstellen, die am **21. Dezember 2021 sowie am 1. August 2022 in Kraft treten**.

## 1. Masernschutz

Durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) hatte der Bundesgesetzgeber **die Übergangsvorschrift des § 20 Absatz 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für den Masernschutznachweis** vom 31.07.2021 auf den 31.12.2021 **verlängert**. Aufgrund dieser Änderung ist das KitaG und die KitaPersV redaktionell **mit Wirkung zum 21. Dezember 2021** angepasst worden. Das **KitaG** und die **KitaPersV** **verweisen** nunmehr ausdrücklich **auf die Übergangsregelung des § 20 Absatz 10 IfSG**, sodass weitere Folgeanpassungen des Landesrechts nicht notwendig werden, sobald sich der Bundesgesetzgeber für eine weitere Fristverlängerung entscheidet.

Insoweit möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass der Bundesgesetzgeber mit Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) auch Anpassungen beim Masernschutz nach § 20 Absatz 9 ff. IfSG vorgenommen hat. Danach wurde u.a. die **Übergangsfrist** des § 20 Abs. 10 IfSG für die Vorlage des Masernschutznachweises **für Personen, die am 1. März 2020 bereits in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle betreut wurden und noch werden oder dort tätig waren und noch sind auf den 31. Juli 2022 verlängert**.

**Bei Verstreichen der Frist hat die Leitung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln.**

Außerdem wurde in den § 20 Absatz 9 ff. IfSG klargestellt, dass das Gesundheitsamt auch dann von der Leitung zu benachrichtigen ist, wenn Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen. Darüber hinaus ist ein neuer Absatz 9a in § 20 IfSG eingefügt worden, der nun ausdrückliche Grundlage für die Erfassung des Masernschutzstatus nach Vollendung des ersten und zweiten Lebensjahres darstellt. In den Fällen, in denen ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann oder ein

Impfnachweis seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert, sind diese Nachweise der in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle betreuten Personen der Leitung der Einrichtung **innerhalb eines Monats, nachdem es möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen.**

## 2. Redaktionelle Anpassung der KitaBKNV

Die Verweisung in § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 KitaBKNV auf die Jahresmeldung in § 6 Absatz 1 KitaBKNV ist redaktionell an die Änderungen des § 6 Absatz 1 KitaBKNV in den vergangenen Jahren mit **Wirkung zum 21. Dezember 2021** angepasst worden.

## 3. Verbesserung der Personalbemessung

Die **Personalbemessung** nach § 10 Absatz 1 KitaG wird im Kinderkrippenbereich **von 1:5 auf 1:4,65 angehoben**. Die mit der Verbesserung der Personalbemessung verbundenen **Kosten trägt das Land** wie üblich **nach § 16a Absatz 1 KitaG**. Das Land setzt die Voraussetzung dafür, dass mehr Personal für die Betreuung der Kinderkrippenkinder einzusetzen ist.

Diese Änderung tritt **am 1. August 2022 in Kraft**.

## 4. Erhöhung des Personalkostenzuschusses

Der Personalkostenzuschuss erhöht sich in Folge der Verbesserung der Personalbemessung von 88,6 Prozent auf 89,4 Prozent der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Dadurch werden die Landesmittel, die für die Umsetzung der Qualitätsverbesserung gemäß § 16a Absatz 1 KitaG aufgebracht werden, an die Einrichtungsträger über die üblichen Finanzierungsstränge im Land Brandenburg weitergereicht.

Diese Änderung tritt **am 1. August 2022 in Kraft**.

## 5. Weitere Hinweise

Die im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen beabsichtigten weiteren Schritte der Verbesserung der Personalbemessung im Krippenbereich zum 1. August 2024 (auf 1:4,25) und zum 1. August 2025 (auf 1:4) sowie die weiteren Schritte zur Ausweitung der Beitragsbefreiung im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung ab dem

1. August 2023 bzw. für alle Kindergartenkinder (ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) ab dem 1. August 2024 sollen mit einem gesonderten Gesetzentwurf entsprechend der weiteren Finanzplanungen ab dem Jahr 2022 eingebracht werden.

Ich hoffe, dass ich Sie mit diesen Ausführungen über die neue Rechtslage ausreichend in Kenntnis setzen konnte und bitte Sie – soweit nicht bereits geschehen –, diese zu berücksichtigen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Ernst gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal